

Aktuelle Information zum Erfordernis des umfassenden Registrierungssystems

Im September 2011 führte das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission (FVO) eine zweiwöchige Inspektionsreise u. a. zur Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch im Rahmen der Rindfleischetikettierung durch. Bei einigen geprüften Zerlege- bzw. Verarbeitungsbetrieben stellte das Inspektionsteam Mängel im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von im Einzelhandel gezogenen Stichproben fest. Diese betrafen insbesondere die Dokumentation. So vertrat das Inspektorenteam die Auffassung, dass die betroffenen Betriebe nicht über ein umfassendes Registrierungssystem für die Herstellung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 verfügen würden. Aufgrund dieser Feststellungen möchten wir alle Rindfleisch verarbeitenden Betriebe – insbesondere Zerlegebetriebe - darum bitten, das interne Registrierungssystem auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Hingewiesen sei insbesondere auf die Voraussetzungen der Dokumentation nach § 2 Rindfleischetikettierungs-Verordnung.

Das nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 1825/2000 gesetzlich geforderte umfassende Kennzeichnungs- und Registriersystem dient insbesondere der Erfassung der Ein- und Abgänge von Tieren, Schlachtkörpern und / oder Teilstücken. Es ist sicherzustellen, dass zwischen Ein- und Abgängen eine dokumentierte Verbindung besteht. Für die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch ist auch der quantitative Aspekt zu belegen.

So bemängelte das Auditorenteam in einigen Fällen, dass anhand des vorhandenen Systems eine so genannte quantitative Rückverfolgbarkeit nicht möglich sei. Allgemein kann man unter quantitativer Rückverfolgbarkeitsprüfung einen auf die Charge, aus der die Stichprobe stammt, bezogenen Abgleich der in die Charge geflossenen Eingangsmengen mit den aus dieser Charge produzierten Mengen verstehen.

Ausgehend von der im Einzelhandel gezogenen Stichprobe führt diese im Rahmen einer Rückverfolgbarkeitsprüfung auf der Zerlegestufe in der Regel zu einer Partie bzw. Charge. Anhand des Produktionsprotokolls müssen die Mengen an Rindfleisch erfasst werden, die für die Produktion dieser Partie verwandt wurden. Zudem sind die Mengen zu erfassen, die aus dieser Partie hergestellt wurden. **Beide Mengen müssen im Fall einer Prüfung durch die BLE gegenüber gestellt werden, um festzustellen, ob beide Mengen zueinander in plausiblen Verhältnis stehen.**

Dies ist gerade auf der „Zerlegestufe“ von großer Bedeutung, da hier oft Chargen aus unterschiedlichen Referenznummern gebildet bzw. die ursprüngliche Referenznummer in mehrere neue Referenznummer aufgesplittet werden.

Der Prüfdienst der BLE wird bei künftigen Prüfungen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der o. a. Voraussetzungen eines umfassenden Registrierungssystems legen.